



Brüssel, den 16.9.2015
COM(2015) 463 final

2015/0213 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die
Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Das Interne Abkommen zur Errichtung des elften Europäischen Entwicklungsfonds (11. EEF) trat nach der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten am 1. März 2015 in Kraft.

Zwar ist der 11. EEF nicht Teil des EU-Haushalts und seine Finanzausstattung ist im Internen Abkommen festgelegt, aber seine Mittel werden gemäß der Finanzregelung für den 11. EEF ausgeführt, die weitgehend der Haushaltsordnung und ihren Anwendungsbestimmungen entspricht.

Die Finanzregelung für den 11. EEF wurde am 2. März 2015 angenommen und trat am 6. März 2015 in Kraft.

Es werden Präzisierungen der bestehenden Modalitäten vorgeschlagen. Diese Vorschläge ergaben sich aus den jüngsten Erfahrungen mit den EEF-Konten.

Die Gründe für die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen werden im Folgenden dargelegt.

2. INHALT DES VORSCHLAGS

Sicherstellung, dass die EEF-Konten (Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/323 des Rates) der Europäischen Kommission gebührenfrei geführt werden und keine negativen Zinsen anfallen:

Nach Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/323 des Rates werden Beiträge zum EEF von den einzelnen Mitgliedstaaten auf ein Sonderkonto mit der Bezeichnung „Europäische Kommission — Europäischer Entwicklungsfonds“ eingezahlt, das bei der Zentralbank des betreffenden Mitgliedstaats oder einem von diesem bezeichneten Finanzinstitut geführt wird.

Es sollte präzisiert werden, dass diese von den Mitgliedstaaten für die Kommission eröffneten Sonderkonten, auf denen EEF-Beiträge verwahrt werden sollen, bis sie für Zahlungen benötigt werden, nicht nur gebührenfrei, sondern auch zinsfrei (keine negativen oder positiven Zinsen) geführt werden sollten. Der Zweck dieser Bestimmung ist, Verluste an EEF-Mitteln zu verhindern. Auf diesen Konten anfallende Gebühren kämen einer Reduzierung der für den EEF verfügbaren Mittel gleich. Ebenso sollten negative Zinsen vermieden werden, da sie die gleichen nachteiligen Auswirkungen hätten. Deshalb wird vorgeschlagen, dass der betreffende Mitgliedstaat dem EEF Gebühren oder negative Zinsen erstattet, die für das nach Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/323 des Rates für die Kommission eröffnete Konto für EEF-Beiträge anfallen.

Diese Änderung unterbindet außerdem negative Auswirkungen auf die Mittelausstattung des EEF infolge des Beschlusses 2014/337/EU (EZB/2014/23) der Europäischen Zentralbank vom 5. Juni 2014¹, der einen negativen Zinssatz vorsieht, der zu einer Zahlungsverpflichtung des Einlegers gegenüber der betreffenden nationalen Zentralbank (NZB) führt, was das Recht dieser NZB umfasst, das jeweilige Einlagenkonto des öffentlichen Haushalts entsprechend zu belasten, oder infolge ähnlicher Beschlüsse anderer EU-Zentralbanken, bei denen EEF-Mittel nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2015/323 des Rates zu verwahren sind. In diesem

¹ 2014/337/EU: Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 5. Juni 2014 über die Verzinsung von Einlagen, Guthaben und Überschussreserven (EZB/2014/23) (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 115).

Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Kommission die Mitgliedstaaten bisher nicht aufgefordert hat, bei positiven EZB-Einlagesätzen Zinsen auf EEF-Konten gutzuschreiben.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet² (im Folgenden „Internes Abkommen“), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofes³,

nach Stellungnahme der Europäischen Investitionsbank zu den sie betreffenden Bestimmungen⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 5. Juni 2014 nahm die Europäische Zentralbank einen Beschluss⁵ an, der einen negativen Zinssatz vorsieht, der zu einer Zahlungsverpflichtung des Einlegers gegenüber der betreffenden nationalen Zentralbank (NZB) führt, was das Recht dieser NZB umfasst, das jeweilige Einlagenkonto des öffentlichen Haushalts entsprechend zu belasten. Andere EU-Zentralbanken, bei denen EEF-Mittel nach Artikel 22 der Finanzregelung für den 11. EEF zu verwahren sind, nahmen ähnliche Beschlüsse an.
- (2) Nach Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds⁶ (11. EEF) werden Beiträge zum EEF von den einzelnen Mitgliedstaaten auf ein Sonderkonto mit der Bezeichnung „Europäische Kommission — Europäischer Entwicklungsfonds“ eingezahlt, das bei der Zentralbank des betreffenden Mitgliedstaats oder einem von diesem bezeichneten Finanzinstitut geführt wird.
- (3) Es sollte präzisiert werden, dass diese von den Mitgliedstaaten für die Kommission eröffneten Sonderkonten, auf denen EEF-Beiträge verwahrt werden sollen, bis sie für

² ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵ 2014/337/EU: Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 5. Juni 2014 über die Verzinsung von Einlagen, Guthaben und Überschussreserven (EZB/2014/23) (AbI. L 168 vom 7.6.2014, S. 115).

⁶ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

Zahlungen benötigt werden, gebührenfrei und zinsfrei geführt werden sollten. Der Zweck dieser Bestimmung ist, Verluste an EEF-Mitteln zu verhindern. Auf diesen Konten anfallende Gebühren kämen einer Reduzierung der für den EEF verfügbaren Mittel gleich. Ebenso sollten negative Zinsen vermieden werden, da sie die gleichen nachteiligen Auswirkungen hätten. Deshalb sollte der betreffende Mitgliedstaat dem EEF Gebühren oder negative Zinsen erstatten, die für das nach Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/323 des Rates für die Kommission eröffnete Konto für EEF-Beiträge anfallen.

(4) Die Verordnung (EU) 2015/323 sollte daher entsprechend geändert werden –
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 22 der Verordnung (EU) 2015/323 erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

Zahlung der Tranchen

1. Die Beiträge werden zunächst bis zur Ausschöpfung der für vorangehende EEF festgelegten Beträge nacheinander abgerufen.
 2. Die Beiträge der Mitgliedstaaten werden in Euro ausgedrückt und gezahlt.
 3. Der Beitrag nach Artikel 21 Absatz 7 Buchstabe a wird von den einzelnen Mitgliedstaaten auf ein Sonderkonto mit der Bezeichnung „Europäische Kommission — Europäischer Entwicklungsfonds“ eingezahlt, das bei der Zentralbank des betreffenden Mitgliedstaats oder einem von diesem bezeichneten Finanzinstitut geführt wird. Die Beitragsmittel bleiben solange auf diesen Sonderkonten, bis sie zur Ausführung der Zahlungen benötigt werden. Die Kommission bemüht sich, die Beträge von den Sonderkonten so abzurufen, dass der Stand der Guthaben auf diesen Konten jeweils dem Beitragsschlüssel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Internen Abkommens entspricht.
- Der Beitrag nach Artikel 21 Absatz 7 Buchstabe b dieser Verordnung wird von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß den Modalitäten des Artikels 53 Absatz 1 gutgeschrieben.
4. Das in Absatz 3 genannte Konto ist gebührenfrei und zinsfrei zu führen.
 5. Jeder Mitgliedstaat erstattet der Kommission etwaige auf das Konto erhobene Gebühren oder negative Zinsen am ersten Arbeitstag des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem diese Gebühren oder negativen Zinsen erhoben wurden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*